

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

Gemeinderates der Marktgemeinde Lasberg

am 7. Juli 2005

Tagungsort: Oswalderstraße Nr. 10 (Musikschule)

ANWESENDE:

1. Bürgermeister Josef **BRANDSTÄTTER** als *Vorsitzender*.

- | | |
|--|---------------------------------------|
| 2. Ahorner Herbert | 14. Mag. Leitner Hermann |
| 3. Bauer Andrea | 15. Manzenreiter Franz |
| 4. Binder Franz | 16. Puchner Johann |
| 5. Dorninger Elfriede | 17. Rath Anita |
| 6. Freudenthaler Wolfgang | 18. Sandner Hermann |
| 7. Gratzl Sieglinde | 19. Satzinger Helmut |
| 8. Hackl Friedrich | 20. Stütz Leopold |
| 9. Hackl Sigrid | 21. Tscholl Manfred |
| 10. Höller Alois | 22. Tucho Gerlinde |
| 11. Katzenschläger Martin | 23. Winklehner Alois |
| 12. Katzmaier Josef | 24. Winkler Markus |
| 13. Kainmüller Günter | 25. Zeindlinger Franz |

Ersatzmitglieder:

- | | | |
|-------|-----|-------|
| | für | |

Der Leiter des Gemeindeamtes: Christian **Wittinghofer**

Fachkundige Personen (§ 66 Abs.2 O.ö. GemO. 1990):

Es fehlen:

- | | |
|---------------|--------------------------------|
| entschuldigt: | entschuldigte Ersatzmitglieder |
| | |
| | |
| | |

Der Schriftführer (§ 54 Abs.2 O.ö. GemO.1990): AL. Christian **Wittinghofer**

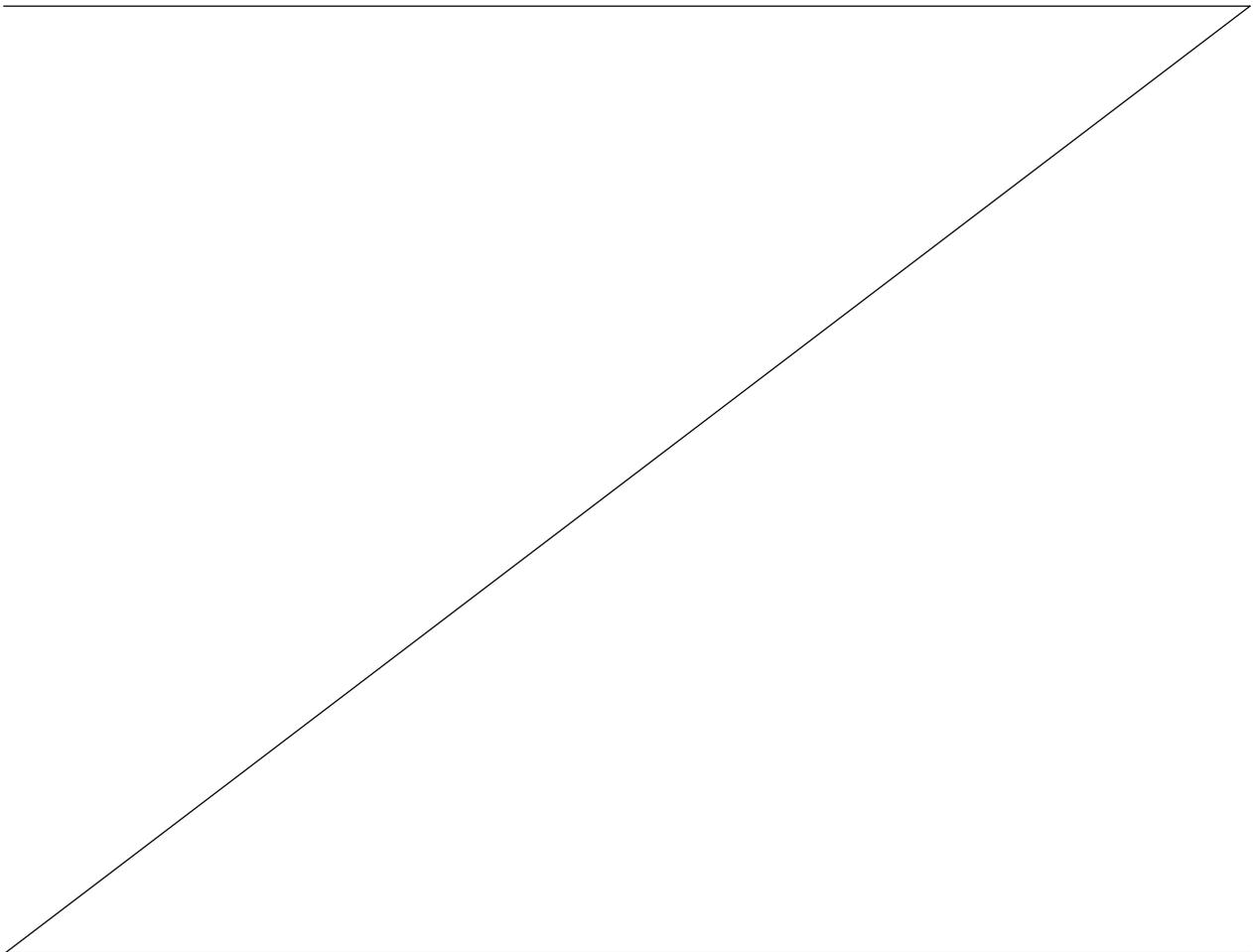
Der Vorsitzende eröffnet um 20.⁰⁰ Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 28. Juni unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 19. Mai 2005 zur Genehmigung vorliegt und während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Gemäß § 54 Abs. 3 der GemO 1990 i.d.g.F. ist die Verhandlungsschrift vom Vorsitzenden, von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, welche zu Beginn jeder Sitzung dem Vorsitzenden von den jeweiligen Fraktionsobmännern namhaft zu machen sind, und vom Schriftführer zu unterfertigen. Der Vorsitzende ersucht die Fraktionen je einen Protokollfertiger namhaft zu machen. Als Protokollfertiger werden Vizebgm. Leopold Stütz von der ÖVP-Fraktion, Franz Binder von der SPÖ-Fraktion und Günter Kainmüller von der FPÖ-Fraktion namhaft gemacht.

Es sind keine Zuhörer erschienen.



Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

Zu Punkt 1 der Tagesordnung: Neubau des Feuerwehrhauses:

Information über die Durchführungsbeschlüsse des Gemeindevorstandes vom 23. Juni 2005

Das Gemeindevorstandsmitglied Friedrich Hackl berichtet über Ersuchen des Vorsitzenden, dass in der letzten Sitzung des Gemeindevorstandes am 23.6.2005 weitere Aufträge betreffend die Fertigstellung des Feuerwehrhauses beschlossen wurden. Im Sinne der Übertragungsverordnung soll heute der Gemeinderat kurz informiert werden.

(alle Preise inkl. MWSt.)

| |
|--|
| a) Ankauf der Software für laufende Datensicherung und einer Bluetooth Tastatur und Maus für den Schulungsraum von der Fa. Sattleder (Nachtragsoffert) um € 742,80 |
| b) Ergänzung der Möbel im Jugendraum (Roll-Unterschrank) sowie Ankauf von zwei Industriedrehstühlen für Werkstatt und Atemschutzraum von der Fa. Svoboda (Nachtragsoffert) um € 768,35 |
| c) Ankauf eines Husquarna CTH 151 Rasentraktors bei der Lagerhausgenossenschaft Freistadt um € 2.650,-- |
| d) Ankauf einer Wandschreibtafel weiß emailiert für den Schulungsraum von der Fa. Kaiser+Kraft um € 576,70 |
| e) Ankauf von 4 Funk-Wanduhren für Fahrzeughalle, Jugendraum, Schulungsraum und Büro bei der Fa. Fleischanderl, Freistadt um € 164,-- |
| f) Kenntnisnahme des Nachtragsofferts der Fa. Prammer vom 23.6.2005 betreffend Einrichtung der Nachrichtenzentrale und Lieferung einer Garderobe mit einem Betrag von € 2.165,76. Weiters wurde der Nachtrag zur Rechnung vom 20.4.2005 betreffend den zusätzlichen Einbau von schrägen Schiebetüren über Eck mit Auszug in das Pult der Zentrale und die Herstellung einer Wandverkleidung sowie die Montage mit 15 Stunden durch Josef Höller mit einer Rechnungssumme von € 1.752,-- zur Kenntnis genommen. |
| g) Ankauf der Signalblitzleuchten und Verkehrszeichen (Parkplatzbeschilderung, Fahrverbot...) von der Fa. Neuhauser um € 994,55 |
| h) Kenntnisnahme der Anschlussgebühr für Breitband-Internetanschluss durch die Fa. Kabel-TV Elektropachner, Freistadt mit einer Herstellungsgebühr € 240,-- |
| i) Kenntnisnahme des Auftrages zur Lieferung des Sirenendaches für die alten Sirene (Zweitsirene künftig am Volksschulgebäude) von der Fa. Rosenbauer um € 211,63 |
| j) Kenntnisnahme des Auftrages an die Fa. Bösch KG betreffend Reinigungsgeräte (Wischwagen und Nass-Trockensauger mit Gesamtkosten von 1.089,54 |
| k) Kenntnisnahme des Auftrages an die Fa. Humer, Werbetechnik, Ottensheim, für Türbeschilderung (30 Schilder) mit Gesamtkosten von € 612,-- |
| l) Kenntnisnahme der Kosten für die Anmeldung des PKW-Anhängers durch Oö. Versicherung mit einem Betrag von € 158,57 |

Der Berichterstatter ergänzt noch, dass das neue Feuerwehrhaus am 12. Juni 2005 mit einem schönen Fest seiner Bestimmung übergeben wurde und dieses sich bei mehreren Feuerwehreinsätzen seither bestens bewährt hat. Er dankt allen, die zum Gelingen der Feuerwehrhauseröffnung sowie zum Bau des Feuerwehrhauses beigetragen haben.

Er stellt den **Antrag**, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.

Abstimmung: Dem Antrag des Berichterstatters wird durch ein Handzeichen einstimmig stattgegeben.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung: Abwasserbeseitigung BA.09 der Marktgemeinde Lasberg:
Vergabe der maschinellen Ausrüstung und Niroinstallationsarbeiten,
der Elektrischen Ausrüstung und der Kanalüberprüfungsarbeiten

Das Gemeinderatsmitglied Herbert Ahorner berichtet über Ersuchen des Vorsitzenden, dass die Kanalbauarbeiten für den Bauabschnitt 09 vor einigen Wochen begonnen haben. Die Baufirma Leyrer + Graf arbeitet derzeit mit zwei Partien in Steinböckhof sowie im Markt Lasberg. Zwischenzeitlich wurden alle vorgesehenen Kanalstränge in Steinböckhof, Lasberg, Edlau-Grub, Manzenreith und Gunnersdorf begangen und die Detailplanungen abgeschlossen.

Der Gemeinderat hat in der letzten Sitzung am 19. Mai 2005 das Ergebnis der Ausschreibung der maschinellen Ausrüstung und Niro-Installationsarbeiten, der Elektrischen Ausrüstung und der Kanalüberprüfungsarbeiten betreffend den Bauabschnitt 09 zur Kenntnis genommen. Zwischenzeitlich ist mit Schreiben vom 17.6.2005 die Zustimmung des Amtes der Oö. Landesregierung zur Vergabe der Kanalüberprüfungsarbeiten eingelangt. Die beiden weiteren Vergaben müssen jedoch in der Vergabekommission des Landes behandelt werden. Die Sitzung dieser Kommission findet morgen Freitag statt, sodass heute nur ein Vorbehaltsbeschluss gefasst werden kann. Das Prüfergebnis und der Vergabevorschlag von Zivilingenieur Eitler sowie der zuständigen Fachabteilung Abwasserwirtschaft des Landes liegt aber vor.

Maschinelle Ausrüstung und Niroinstallationsarbeiten:

In der letzten Sitzung wurde bereits das Ergebnis der Ausschreibungen zur Kenntnis gebracht. Bei den ausgeschriebenen Arbeiten für die maschinelle Ausrüstung und Niroinstallationsarbeiten lautet der Vergabevorschlag der Bauleitung nun auf Ausscheidung des Billigstbieters Jung Pumpen GmbH. Wie zuletzt berichtet, wurden Unterlagen von der Billigstbieterfirma Jung Pumpen GmbH betreffend die erforderliche gewerberechtliche Voraussetzung für die Installationsarbeiten angefordert. Es wurden zahlreiche Nachweise aus Deutschland vorgelegt, denn in Österreich besitzt die Firma lediglich das Handelsgewerbe sowie das Mechatronik-Gewerbe. Ziviling. Eitler kam zur Auffassung, dass somit Leistungen ohne entsprechender Konzession angeboten wurden, da keine Subunternehmer für die Installationen im Angebot angeführt sind.

Die Überprüfung der Pumpenkennlinien der angebotenen Pumpen der Fa. Jung zeigte weiters, dass die Pumpen des Pumpwerkes G 1 (Lasinger) nicht entsprechen. Bei diesem Pumpwerk sind laut Angebot der Fa. Jung zur Erreichung der Förderhöhe zwei Pumpen in Serie erforderlich. Da die Fa. Jung diese Position deutlich billiger anbietet als die Firmen Aigner und Meisl und auch keinerlei schriftlichen Hinweis bezüglich Pumpenaufstellung, Platzbedarf, Folgekosten gegeben hat, etc. kann diese offensichtliche Variante bzw. Alternative zur Ausschreibung mit einer Pumpe nicht akzeptiert werden. Dieser Punkt ist nach Auffassung der Fachbeamten des Landes der entscheidende Ausscheidungsgrund. Der Nachweis der Befugnis zur Herstellung und Installation von Pumpen und Pumpwerken in Deutschland erscheint nach Meinung der Fachbeamten auch für Arbeiten in Österreich ausreichend zu sein.

Im Prüfungsergebnis kommt Ziviling. Eitler zum Schluss, dass die gegenständliche Ausschreibung im offenen Verfahren der maschinellen Ausrüstung und Niro-Installationsarbeiten für die Marktgemeinde Lasberg ein gutes Ergebnis erbrachte und das Ausschreibungsergebnis deutlich unter der Kostenschätzung liegt. Gemäß den Richtlinien der Förderstellen schlägt Ziviling. Eitler vor, die ausgeschriebenen Arbeiten an die Fa. Ing. Aigner GmbH, 4501 Neuhofen, mit einer Nettoangebotssumme von € 177.817,20 zu vergeben.

Elektrische Ausrüstung:

Die Überprüfung des Angebotes für die Elektrische Ausrüstung durch Ziviling. Eitler ergab, dass die gegenständliche Ausschreibung im offenen Verfahren für die elektrische Ausrüstung der ABA Lasberg - BA 09 für die Marktgemeinde Lasberg ein gutes Ergebnis erbrachte und die Kosten deutlich unter der Kostenschätzung liegen. Die vertiefte Angebotsprüfung hat jedoch ergeben, dass das Angebot der Billigstbieterfirma ZH-Technologies aus Frauental in der Steiermark mehrfach nicht kostendeckende Positionen aufweist, eine plausible Preiszusammensetzung nicht nachgewiesen werden konnte und der Bieter fristgerecht auch keine Aufklärung dazu gegeben hat.

Gemäß den Richtlinien der Förderstellen schlägt das Zivilingenieurbüro Eitler vor, die ausgeschriebenen Arbeiten an den Zweitbieter Fa. Zemsauer Elektrotechnik GesmbH., 4595 Waldneukirchen, gemäß Angebot mit einer Angebotssumme € 180.060,75 netto zu vergeben. Auch die Fachabteilung des Landes schließt sich dieser Meinung an.

Kanalüberprüfungsarbeiten:

In der letzten Sitzung des Gemeinderates lag bereits das Prüfungsergebnis von Ziviling. Eitler vor und wurde auch zur Kenntnis gebracht. Mit Schreiben vom 17. Juni 2005 hat das Amt der Oö. Landesregierung der Vergabe an die Firma RDK Dichtkontrolle GmbH., Ottwang mit einer geprüften Schlusssumme von 64.454,90 Euro (o.MWSt.) als Best- und Billigstbieter zugestimmt.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, die Kanalüberprüfungsarbeiten im Sinne des Prüfungsergebnisses des Amtes der O.ö. Landesregierung an die Billigstbieterfirma RDK Dichtkontrolle GmbH, Ottwang, mit einer Auftragssumme von € 64.454,90 netto endgültig zu beschließen. Er stellt weiters den Antrag, dass der Gemeinderat die Vergabe an die Bestbieterfirmen Fa. Zemsauer Elektrotechnik GesmbH., 4595 Waldneukirchen, gemäß Angebot vom 19.04.2005 mit einer Angebotssumme € 180.060,75 netto sowie an die Fa. Ing. Aigner GmbH, 4501 Neuhofen, gemäß Angebot vom 18.04.2005 mit einer Nettoangebotssumme von € 177.817,20 netto vorbehaltlich der Zustimmung der Vergabekommission des Landes genehmigt.

Nachdem sich dazu keine Wortmeldungen ergeben, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen

Abstimmung: Durch Erheben der Hand wird dem Antrag einstimmig stattgegeben.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung: Ausschuss für Schul-, Kindergarten-, Kultur- und Sportangelegenheiten:

Beschluss über die Durchführung der Nachmittagsbetreuung im Schuljahr 2005/2006 im Sinne des Beratungsergebnisses vom 9.6.2005

Der Vorsitzende ersucht den Ausschussobmann Hermann Sandner um Berichterstattung. Dieser berichtet, dass in der letzten Gemeinderatssitzung am 19. Mai 2005 bereits über die Durchführung der Nachmittagsbetreuung durch den Verein SALE im nächsten Schuljahr berichtet und über das Ergebnis der Elternbefragung informiert wurde. Eine Weiterführung des Projektes wie bisher sollte angestrebt werden. Leider kann mit dem im Vorjahr von der Gemeinde vorgesehenen Gemeindebeitrag von 1.500 Euro nicht mehr das Auslangen gefunden werden.

In der Zwischenzeit wurde aber von der SALE mitgeteilt, dass ab dem kommenden Schuljahr eine neue Finanzierungsbasis der Nachmittagsbetreuung zugrunde gelegt wird. Dieses sieht unter anderem vor, dass ein monatlicher Gemeindebeitrag von 200,00 € zu leisten ist und auch höhere Pauschalsätze gestaffelt nach Stunden von den Eltern zu entrichten sind. Falls die Elternbeiträge monatlich unter 500,00 € bleiben, muss der Differenzbetrag auf 500 Euro von der Gemeinde übernommen werden.

Aus diesem Grund war es notwendig, einen Elternabend einzuberufen. Bei diesem Elternabend wurde durch Vertreterinnen der SALE das neue Finanzierungsmodell vorgestellt und die tatsächliche Anzahl der Nachmittagskinder überprüft bzw. ermittelt.

Als neuer Tarif für die Eltern wird pro Nachmittag 10,00 Euro, unabhängig von der tatsächlichen Stundenanzahl eingehoben (z.B. ein Nachmittag 10,00 Euro, 4 Nachmittage 40,00 Euro. Ab dem 9. Nachmittag 88,00 Euro (Deckelung). Wenn ein angemeldetes Kind innerhalb eines Monats die Nachmittagsbetreuung nicht besucht, wird eine Bereitstellungsgebühr von € 15,00 verrechnet.

Mit dem neuen Finanzierungsmodell könnte auch die Betreuung am Freitag-Nachmittag angeboten werden. Voraussetzung ist, dass mindestens 3 Kinder einige Tage vorher dazu angemeldet werden. Weiters findet die Betreuung auch an schulfreien Tagen wie z.B. Pfingst- und Osterdienstag und an schulautonomen Tagen statt. Für diese Vormittage ist kein zusätzliches Entgelt zu bezahlen.

Eine stundenweise Beaufsichtigung ist grundsätzlich möglich, allerdings nur zum Nachmittagstarif von 10,00 Euro.

Der Schulausschuss hat dann im Anschluss an den Elternabend noch einmal über die Nachmittagsbetreuung beraten. Das Ergebnis des Elternabends mit dem neuen Tarifmodell wurde von den Ausschussmitgliedern zur Kenntnis genommen.

Zwischenzeitlich wurden alle Eltern befragt und der Bedarf für insgesamt 15 Kinder angemeldet. Nach den unterschiedlichen Anmeldungen ergibt sich eine durchschnittliche Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung mit 5 Kindern pro Nachmittag. Auf der Grundlage der Anmeldungen sollten monatlich rund 700 Euro an Elternbeiträgen eingehoben werden, sodass die Aufzahlung über der 500 Euro-Grenze für die Gemeinde voraussichtlich nicht zum Tragen kommt.

Der Ausschuss hat daher folgende **Beschlussempfehlung** an den Gemeinderat beschlossen: Die Durchführung der Nachmittagsbetreuung im Schuljahr 2005/2006 soll durch die Leistung des Gemeindebeitrages in der Höhe von monatlich € 200,00 beschlossen werden. Sollten die Elternbeiträge die Höhe von 500,00 Euro monatlich nicht erreichen, muss die Gemeinde den fehlenden Betrag zusätzlich leisten. Die Elternbeiträge sollen wie beim Elternabend festgelegt mit 10 Euro pro Nachmittag unabhängig von der tatsächlichen Stundenanzahl mit einer Deckelung von 88,00 Euro monatlich eingehoben werden. Weiters soll eine Bereitstellungsgebühr von € 15,00 eingehoben werden, wenn ein angemeldetes Kind innerhalb eines Monats die Nachmittagsbetreuung nicht besucht. Außerdem wurde festgelegt, dass die Nachmittagsbetreuung bedarfsgerecht (ab mind. 3 Kindern) auch an einem Freitag angeboten werden soll und der Essensbeitrag vorbehaltlich einer Änderung durch den SHV mit 2,00 Euro unverändert bleibt.

Der Berichterstatter stellt abschließend den **Antrag**, im Sinne dieser Beschlussempfehlung des Schulausschusses vom 9.6.2005 die Durchführung der Nachmittagsbetreuung im Schuljahr 2005/2006 unter den genannten Bedingungen endgültig zu beschließen.

Das Gemeindevorstandsmitglied Binder findet die Bereitstellungsgebühr von 15 Euro relativ hoch. Er befürchtet, dass durch diese „Strafgebühr“ die Kinder nicht mehr geschickt werden. Hermann Sandner meint, dass eine einmalige Teilnahme pro Monat nur 10 Euro kostet und bei Krankheit diese Gebühr nicht verrechnet wird.

Abstimmung: Dem Antrag wird durch ein Handzeichen bei einer Stimmenthaltung durch das Gemeinderatsmitglied Zeindlinger mehrheitlich zugestimmt.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung: Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung:

Beschlussfassung über den Bebauungsvorschlag Ringgasse-Weigl-Bittner im Sinne der Vorberaterung des Bau- und Planungsausschusses vom 23.6.2005

Der Vorsitzende berichtet, dass sich der Bauausschuss in den Sitzungen am 17.2.2005, 6.4.2005 und 23.6.2005 bereits mit der Erstellung eines Bebauungsplanes im Bereich Ringgasse-Mittelweg befasst hat und daher ein entsprechender Planentwurf zuletzt geändert am 9.6.2005 mit Gestaltungsrichtlinien und Erläuterungen der heutigen Sitzung vorliegt.

Dieser Bebauungsplan „Mittelweg“ (Ringgasse-Weigl-Bittner) umfasst die Grundstücke Parz.Nr. 460 (Besitzerin: Maria Weigl, Markt 18) im Ausmaß 3.196 m² und Parz.Nr. 448 und 456 (Besitzer: Ehegatten Hugo u. Barbara Bittner) im Ausmaß von 4.706 m². Davon sind ca. 3.036 m² als „Wohngebiet“ und ca. 1.668 m² als „MB-Gebiet“ ausgewiesen. Am Grundstück der Frau Weigl (Parz.Nr. 460) wären 3 Bauplätze und auf den Grundstücken von den Ehegatten Bittner 4 Bauplätze vorgesehen. Die neu zu erstellende Bebauungsplan umfasst daher insgesamt 7 neue Bauplätze mit einer Gesamtfläche von ca. 3.036 m². Die Grundanrainer Freudenthaler/Wimmer beabsichtigen vom Grundstück der Frau Weigl im Anschluss ihres Gartens in südlicher Richtung einen 5-m-breiten Grundstücksstreifen zuzukaufen.

Auf der im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen MB-Fläche ist eine Aufschließungsstraße in der Breite von 6,0 m vorgesehen, welche in Richtung Norden bis an die Grundstücke der Frau Weigl führt und 2 Bauplätze aufschließt. Hier ist auch ein Umkehrplatz vorgesehen.

Der Vorsitzende erläutert den Bebauungsplan an Hand einer Overheadfolie. Er ersucht weiters den Amtsleiter um Verlesung der folgenden Gestaltungsrichtlinien.

1. Art der Widmung:

Wohngebiet; Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet

2. Bauweise:

offene Bauweise

3. Baufluchtlinien und bebaubare Flächen:

Die Hauptgebäude sind innerhalb der bebaubaren Fläche, die durch die Baufluchtlinien begrenzt wird, nach vorgeschriebener und bindender Gebäudehöhe, maximaler Zahl der Vollgeschosse und frei wählbarer Hauptfirsrichtung zu errichten.

Der Abstand zu den seitlichen und zur Inneren (hinteren) Bauplatz- oder Nachbargrundgrenze ist lt. OÖ. BauTG mit mind. 3 m gegeben und einzuhalten, sofern im BPL nichts anderes festgelegt ist.

4. Anzahl der Vollgeschosse:

1 Vollgeschoss mit ausgebautem Dachgeschoss als Höchstgrenze

Gebäudehöhen:

Bei geneigtem Gelände darf das Objekt talseitig max. 2-geschossig in Erscheinung treten. Bergseitig darf eine Höhe von max. 515 cm bis zum Dachanschnitt nicht überschritten werden. Die Gebäudehöhen sind auf das jeweilige Niveau des gewachsenen Bodens bezogen.

Der Bezugspunkt für die Höhenfestlegung des gewachsenen Niveaus ist vor Baubeginn festzulegen.

Bei den Garagen ist auf die Zufahrtsmöglichkeit (max. 3% zum öff. Gut auf 5 m) zum öffentl. Gut bei der Planung Bedacht zu nehmen.

5. Dächer:

Dachform: frei wählbare Dachform

Dachneigung: Sattel- und Walmdach: 20 - 45°

Krüppelwalm: mind. 36°, Schopf mind. 5° steiler

Pultdach: mind. 7°

6. Garagen:
*Innerhalb der bebaubaren Fläche, oder unter Berücksichtigung des Öö. BauTG im Einvernehmen mit der Bau-
behörde auch außerhalb.
Max. 50 m² Nutzfläche, wenn die Garage außerhalb der bebaubaren Fläche errichtet wird,
Höhe lt. Öö. BauTG in der gültigen Fassung.
Je Wohneinheit müssen mind. 2 PKW-Stellplätze auf eigenem Grund vorgesehen werden. Die Garagenzufahrt
darf zur Straße nicht eingezäunt bzw. abgeschlossen werden.*
7. Nebengebäude:
*Im Einvernehmen mit der Baubehörde unter nachfolgender Voraussetzung möglich:
Bebaubare Fläche für Nebengebäude bis zu einem Gesamtausmaß gem. Öö. BauTG in der gültigen Fassung
ergibt sich aus der Einhaltung eines Mindestabstandes von den seitlichen und den rückwärtigen Grenzen des
Bauplatzes. Für Garten- und Gerätehütten sowie ähnlichen Nebengebäude mit einer bebauten Fläche bis zu 12
m² gelten die Abstandsbestimmungen nicht.*
8. Außengestaltung und Einfriedungen:
*Zäune und Einfriedungen: Nach den Vorschriften gem. Öö. BauTG in der gültigen Fassung.
Keine Massivbauweise (z. B. Ziegel, Füllstein, Beton, udgl.) und max. Höhe von 120 cm.
Im Bereich der Sichtwinkel darf eine max. Höhe von 80 cm nicht überschritten werden.
Stützmauern:
An der Grundstücksgrenze dürfen max. 60 cm hohe Sockel ausgeführt werden. Dies gilt bis zu einer Tiefe von
2 m ab der Grundgrenze.
Geländekorrektur:
Innerhalb des Baugrundes max. 200 cm möglich (gilt ab 2 m Abstand zur Grundgrenze).*
9. Trinkwasserversorgung: WG. Lasberg.
10. Abwasserbeseitigung: Ortskanalisation.
11. Energieversorgung: Linz-Strom AG.
12. Grundlagen und Maßungenaugkeiten:
 - a) *Planungsunterlagen: DKM M: 1:10.000, Bundesamt f. Eich- und Vermessungswesen.*
 - b) *Maßungenaugkeiten: Geringfügige Maßungenaugkeiten sind möglich.
Bei Vermessungen ist im Falle von Veränderungen auf Grund von Maßungenaugkeiten der Ortsplaner beizu-
ziehen.“*

Die Planentwürfe samt Gestaltungsrichtlinien und Erläuterungen wurden auch den Grundbesitzern Weigl und Bittner vor der Beratung im Bauausschuss am 23.6.2005 zur Kenntnis gebracht.

In der Bauausschusssitzung vom 23.6.2005 wurden noch folgende Änderungen in den „Gestaltungsrichtlinien und Erläuterungen“ angeregt bzw. wäre nachstehender Text aufzunehmen:

- *Zu Pkt. 8) Außengestaltung und Einfriedungen:
„Im Bereich der Grundstückseinfahrten und der Einmündung der Aufschließungsstraße in die Ring-
gasse sind entsprechende Sichtdreiecke im Sinne der RVS (Richtlinien u. Vorschriften für den Straßen-
bau) freizuhalten bzw. darf die maximale Gesamthöhe der Stütz- und Einfriedungsmauer 0,80 m nicht
überschreiten. Die Gesamthöhe ist von der bestehenden Fahrbahnoberkante der jeweiligen Straße zu
messen; diese Mauern dürfen nur mit Ziegel, Beton, Steinen, Füllsteinen oder Holz ausgeführt werden
(Kein lebender Zaun!).*
- *Aus ortsplanerischer Sicht und Sichtfreihaltung wäre vom Ortsplaner DI. Deinhammer noch ein Gut-
achten einzuholen, ob die im BBP-Entwurf ausgewiesene „bebaubare Fläche“ vom Bauplatz Nr. 1 ent-
lang der Lasberger Straße bzw. des Güterweges Grensberg nicht von 3,0 m auf 5,0 m vergrößert wer-
den soll, um so eine gleichverlaufende Baufluchtlinie mit dem bestehenden Wohnhaus Freudentha-
ler/Wimmer zu erreichen.*
- *Nachdem Teile der Bauplätze Nr. 1, 2 und 6 in der „gelben Gefahrenzone“ der Wildbach- und Lawi-
nenverbauung liegen, soll von der Wildbach- und Lawinenverbauung ein Gutachten eingeholt werden,
in welchem auch entsprechende Auflagen gleich in den BBP aufgenommen werden sollen.*

Die Stellungnahmen sind in der Zwischenzeit schriftlich eingelangt und wurden den Grundbesitzern Weigl und Bittner mit Schreiben vom 4.7.2005 zur Kenntnis gebracht. Bezüglich der Grundabtretung von Frau Weigl für die neue Aufschließungsstraße wurde DI. Deinhammer auf Wunsch der Grundbesitzer Weigl und Bittner nochmals ersucht, die Teilung der Bauplätze bzw. Festlegung der neuen Grundstücksgrenze zwischen Weigl und Bittner so festzulegen, dass die Hälfte der erforderlichen Fläche von der Aufschließungsstraße vom Grundstück der Frau Weigl Parz.Nr. 460 zugunsten der Grundstücke der Ehegatten Bittner entsprechend verschoben bzw. festgelegt wird. Demnach wird sich eine Verkleinerung der Bauplätze Nr. 3 (~ 900 m²) und Nr. 2 (~ 805 m²) ergeben.

Die eingeholten Stellungnahme lauten:

- Stellungnahme des Ortsplaners Dipl.Ing. Deinhammer vom 28.6.2005:
„Aus ortsplanerischer Sicht wird dazu festgestellt, dass aufgrund des bestehenden Objektes auf Grundstück 461/1, welches sich in einem Abstand von ca. 5 m zur Lasberger Straße befindet, die Baufluchtlinie des Grundstück. Nr. 1 ebenfalls auf 5 m zur Landesstraße und zum Güterweg Grensberg verschoben werden soll. Dadurch soll ein Springen in der Bauflucht verhindert werden.“
- Stellungnahme der Wildbach- und Lawinerverbauung vom 28.6.2005:
*„Bei extremen Niederschlagsereignissen ist auf diesen Flächen mit seichtgründigen Überflutungen, Schlamm- und Feingeschiebeablagerungen zu rechnen.
Grundsätzlich bestehen seitens der Gebietsbauleitung keine Einwände gegen den Bebauungsplan Nr. 17 mit der Bezeichnung „Mittelweg“.
Um Schäden an Gebäuden (Bauplätze Nr. 1, 2 und 6) von vornherein zu verhindern, sind die Objekte so zu errichten, dass alle Gebäudeöffnungen (Hauseingänge, Kellerschächte...) mind. 30 cm über dem umliegenden Geländeniveau zu liegen kommen.
Gartenmauern in der Gelben Gefahrenzone dürfen nicht höher als 20 cm sein, um ein „Durchfließen“ des Wassers nicht zu beeinträchtigen bzw. damit Dritte nicht einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt werden.“*

Aufgrund dieser Beratungen, der eingeholten und vorliegenden Stellungnahmen sowie der vorgebrachten Wünsche der Frau Weigl und Fam. Bittner wurde nunmehr vom Ortsplaner DI. Deinhammer der Bebauungsplan-Entwurf mit den Gestaltungsrichtlinien und Erläuterungen erstellt, welcher dem örtlichen Entwicklungskonzept nicht widerspricht. Der Bebauungsplan soll die Bezeichnung „Bebauungsplan Nr. 17 „Mittelweg““ erhalten und vorerst nur als Bebauungsrichtlinie des Gemeinderates Geltung haben.

Die Kosten für die Erstellung dieses Bebauungsplanes haben die beiden Grundbesitzer Weigl und Bittner zur Gänze zu tragen.

Der Vorsitzende stellt den **Antrag**, den Bebauungsvorschlag Ringgasse-Weigl-Bittner im Sinne der Vorberatung des Bau- und Planungsausschusses vom 23.6.2005 mit den Gestaltungsrichtlinien und Erläuterungen zu beschließen.

Das Gemeinderatsmitglied Günter Kainmüller findet, dass der Wendeplatz in der ursprünglichen Form günstiger ist, weil damit nicht reversiert werden muss. Er fragt weiters an, ob die Frage des Reinwasserkanals schon geklärt ist, ob die Grundbesitzer an den Kosten beteiligt werden. Der Vorsitzende erläutert, dass der Reinwasserkanal für die Straßentwässerung erforderlich ist. Im Sinne einer gerechten Kostenaufteilung soll wegen der Tiefe des Reinwasserkanals und der Dimension mit den Grundbesitzern noch beraten werden.

Das Gemeindevorstandsmitglied Binder bezieht sich auf die Stellungnahme der WLW und meint, dass auch die Keller dicht gemacht werden müssen. Ein Hinweis für die Grundbesitzer auf die Gefahrenzone soll eingearbeitet werden.

Das Gemeinderatsmitglied Katzenschläger Martin fragt an, wie bisher die Reinwasserkanäle gehandhabt wurden. Der Vorsitzende erinnert an die Kostenbeteiligung des Grundbesitzers wegen der Mehrtiefe in Edlau. Dies wäre auch hier so zu regeln. Es wäre in Hinkunft auch zu überlegen, ob eine Gebühr für die Betreuung und Wartung der Reinwasserkanäle eingehoben wird.

Das Gemeinderatsmitglied Zeindlinger Franz stellt diesbezüglich fest, dass für den BA 01 und 02 die Gemeindebürger verpflichtet wurden, Dachwässer in den Mischwasserkanal einzuleiten, jetzt verlangt die Gemeinde extra Gebühren.

Das Gemeinderatsmitglied Günter Kainmüller meint, dass im Feuchtgebiet eine gemeinsame Entsorgung der Dachwässer und Grundwässer mit der Gemeinde angestrebt werden soll.

Schließlich regt das Gemeindevorstandsmitglied Binder an, eine Abwasserplanung diesbezüglich von DI. Eitler erstellen zu lassen und auch eine Kostenschätzung dafür einzuholen.

Am Schluss der Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag abstimmen.

Abstimmung: Dem Antrag wird durch ein Handzeichen einstimmig stattgegeben.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung: Öffentliches Wegenetz:

Kenntnisnahme des Beratungsergebnisses des Bau- und Planungsausschusses vom 23.6.2005 betreffend die Verlegung des öffentlichen Weges Stöger im Ortschaftsbereich Steinböckhof

Der Vorsitzende berichtet, dass im Zuge der Kanalbegehung und Festlegung des Standortes für die Kleinkläranlage in Steinböckhof (Bereich Ziegler, Greindl, Haunschmied) der Grundbesitzer Friedrich Stöger, Steinböckhof 9, wiederum sein Anliegen auf Auflösung eines Teilstückes des öffentlichen Weges 3047/2, KG. Steinböckhof, vorgebracht hat, der seine Weidefläche durchschneidet. Nunmehr erscheint aber auch eine Wegumlegung an den Rand seines Grundstückes Nr. 331/2 entlang der Lasberger Straße möglich. Damit hat sich auch der Bauausschuss in der letzten Sitzung beschäftigt.

In den früheren Beratungen über die Wegauflösung war eine Wegumlegung nur an die südliche Grundstücksgrenze bis zur Lasberger Straße vorgeschlagen, was aber wegen der steilen Böschung zur Landesstraße hin abgelehnt wurde. Nun würde die Umlegung auch an der Grundgrenze zur Landesstraße (Böschungskante) bis zum Güterweg Etnz vom Grundbesitzer akzeptiert.

Der Ausschuss hat die grundsätzlichen Bedingungen wie bei allen beantragten Wegauflösungen oder Wegumlegungen festgelegt. So muss die Mehrfläche des neuen Weges vom Antragsteller eingebracht werden und auch die Vermessungskosten müssen vom Antragsteller bezahlt werden. Auf Grund dieser Tatsache hat der Grundbesitzer Stöger in einem weiteren Gespräch angeregt, dass die Durchführung der Wegumlegung erst dann erfolgen soll, wenn dies entweder von Stöger oder der Gemeinde gewünscht wird. Sollte in den nächsten Jahren die Wegumlegung entlang der Landesstraße für die Gemeinde von Vorteil sein, wäre dann die Gemeinde Antragsteller und damit wären die Vermessungskosten von der Gemeinde zu tragen.

Der Ausschuss stimmte grundsätzlich der Einleitung des Verfahrens auf Wegumlegung zu, weil damit auch in Anbetracht eines guten Gesprächsklimas mit dem Grundbesitzer Stöger beim Kanalbau erreicht werden kann und bei der künftigen Trassenführung entlang der Landesstraße doch ein gewisser Vorteil für das öffentliche Gut gegeben wäre.

Der Vorsitzende meint jedoch abschließend, dass beim Bau von Gehwegen Prioritäten gesetzt werden müssen und vor allem dort Gehwege errichtet werden sollen, wo Kinder täglich den Schulweg benutzen. Aus der Sicht der Verkehrssicherheit sollte im Bereich der Kreuzung des Güterweges Etzn mit der Lasberger Straße eine Lösung in Richtung Fürst angestrebt werden.

Der Vorsitzende stellt den **Antrag**, im Sinne der Ausschussberatung grundsätzlich der Wegumlegung des öffentlichen Weges Nr. 3047/2, KG. Steinböckhof an den Rand des Grundstückes 331/2 entlang der Lasberger Straße zuzustimmen. Das Verfahren soll aber erst dann eingeleitet und durchgeführt werden, wenn dies entweder vom Grundbesitzer Friedrich Stöger oder von der Gemeinde gewünscht oder konkret benötigt wird. Allfällige Kosten der Wegumlegung hätte dann der jeweilige Interessent (Stöger oder Gemeinde) zu tragen. Eine weitere Beratung im Bauausschuss ist damit nicht mehr erforderlich.

Das Gemeinderatsmitglied Mag. Leitner meint in einer Stellungnahme, dass der geplante neue Weg noch nicht besteht, der frühere Weg jedoch auch nicht mehr benützbar ist. Es sollte darauf geachtet werden, dass dieser Zustand zwar für kurze Zeit toleriert wird, aber doch darauf Wert gelegt werden soll, dass die Wegverbindung auch in der Natur wieder geschaffen wird. Eine gewisse Fristsetzung erscheint angebracht, denn wenn die Umlegung nicht von Stöger beantragt wird, ändert sich nichts am bestehenden Weg.

Das Gemeinderatsmitglied Günter Kainmüller befürchtet, dass auch der neue Weg nur am Papier aufscheinen könnte und schließlich die Gemeinde die Kosten bezahlen wird.

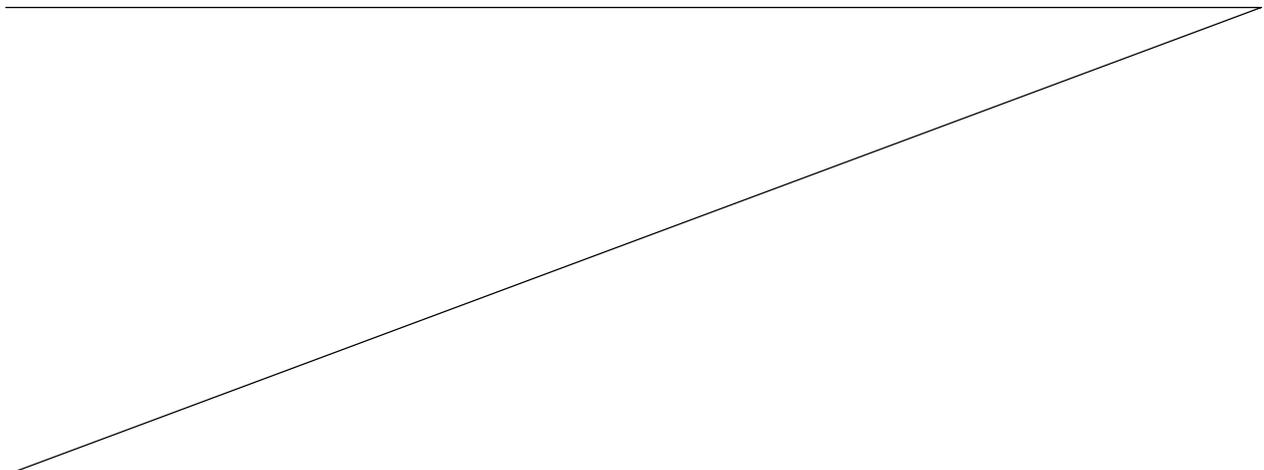
Vizebürgermeister Stütz erinnert daran, dass der öffentliche Weg immer bestehen bleibt und die Gemeinde auch danach trachten wird, die durchgehende Verbindung zu erhalten. Er ist auch der Meinung, dass eine gewisse Taktik von Herrn Stöger gegeben ist.

Das Gemeinderatsmitglied Katzenschläger schlägt eine nochmalige Beratung mit Herrn Stöger vor, dass die Mehrfläche von Stöger kostenlos eingebracht wird, aber die Vermessung von der Gemeinde getragen wird. Der Weg entlang der Straße erscheint ihm sinnvoll. Die Gemeinde hat sich damit für die Zukunft abgesichert.

Der Vorsitzende meint abschließend, dass derzeit keine Dringlichkeit gegeben ist und auch kein Ausbau der Gehwegverbindung geplant ist. Grundsätzlich soll die Bereitschaft jedoch bekundet werden und der Vorschlag kann in weiteren Beratungen angesprochen werden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, lässt der Vorsitzende über seinen Antrag abstimmen.

Abstimmung: Dem Antrag wird durch ein Handzeichen einstimmig stattgegeben.



Zu Punkt 6 der Tagesordnung: Ortsentwicklung:

Gründung eines Vereines für Ortsentwicklung und Kenntnisnahme der Satzungen

Über Ersuchen des Vorsitzenden berichtet Vizebürgermeister Leopold Stütz, dass schon im Vorjahr seitens des Landes Oberösterreich, Abteilung Dorf- und Stadtentwicklung, eine Neuregelung für Dorfentwicklungsgemeinden verfasst wurde. Diese besagt, dass jene Gemeinden die weiterhin in der Aktion „Dorf- und Stadtentwicklung“ verbleiben möchten, einen Verein nach dem Vereinsgesetz gründen müssen. Es wurden auch entsprechende Musterstatuten vorgelegt.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2005 die Vereinsgründung vorberaten und ist zu folgendem Vorschlag gekommen: Nachdem in der Gemeinde Lasberg in nächster Zeit einige Ortsentwicklungsprojekte wie Lasberger Umfahrung, neues Amtshaus, Marktplatzgestaltung, Heizanlage für Kirche, Pfarrhof, RaiBa und ev. neues Amtshaus u.v.m. anstehen, ist ein Verbleib in der Aktion des Landes unbedingt anzustreben, weil auch entsprechende Fördermittel aus diesem Topf lukriert werden können.

Der gegründete Dorfentwicklungs-Verein wird in den LA 21 Prozess einfließen und erarbeitet Projektvorschläge für den Koordinierungsausschuss bzw. für den Gemeinderat. Der Verein soll den Namen „Lasberger Zukunft – Verein für Dorfentwicklung“ erhalten. Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben die Statuten nach dem Muster des Landes OÖ. adaptiert und legen diese als Proponenten einerseits dem Gemeinderat zur Beschlussfassung und andererseits der Bezirkshauptmannschaft als Vereinsbehörde zur Genehmigung vor.

Die Gründungsversammlung mit Wahl des Vereinsvorstandes wird dann im Herbst erfolgen. Die Statuten werden nun dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht:

Statuten des Vereines

"Lasberger Zukunft"

Verein für Dorfentwicklung

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „**Lasberger Zukunft - Verein für Dorfentwicklung**“
- (2) Er hat seinen Sitz in Lasberg. Geschäftsstelle ist das Marktgemeindeamt.
Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Marktgemeinde Lasberg.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt, sich für die Idee und die Ziele der Dorfentwicklung zu engagieren und Aktivitäten in kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Bereichen, die für das Leben im eigenen Ort wichtig sind, zu setzen. Gemeinsam mit dem Gemeinderat soll für den Ort das beste Ergebnis erzielt werden.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Das Vereinsziel soll durch die in Abs.2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - (a) Informations- und Diskussionsveranstaltungen, Vorträge, Ausstellungen, Veröffentlichungen
 - (b) Maßnahmen zur Festigung des Zusammengehörigkeitsbewusstseins der Bevölkerung und der Identitätsfindung
 - (c) Mitarbeit in Arbeitskreisen
 - (d) Zusammenarbeit mit der zuständigen Gemeinde und mit anderen Einrichtungen und Vereinen, die sich mit ähnlichen Themen beschäftigen.

Die Themen könnten sein, wie:

- Raumordnung, Infrastruktur, Verkehr
- Ortsbild und Grünraum
- Ökologie und Umwelt
- Wirtschaft, Nahverkehr, Tourismus und Landwirtschaft
- Dorf-/Stadtentwicklung
- Familie, Jugend, Senioren
- Kultur und Soziales

- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch Erträge aus Veranstaltungen und Einrichtungen, Subventionen, Spenden, Stiftungen usw. Die dadurch aufbrachten Mittel dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Mitgliedsbeiträge werden keine eingehoben
- (4) Der Schwerpunkt der Vereinsarbeit wird aber in der Ideenfindung, Mitarbeit in Planungsprozessen und in der Öffentlichkeitsarbeit liegen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder. Mitglieder des Vereines können Einzelpersonen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechtes sein.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle jene, die bereit sind, die gemeinnützigen Ziele des Vereines zu unterstützen; außerordentliche Mitglieder fördern die Tätigkeit des Vereines vor allem durch höhere Beitragsleistungen.
- (3) Die Aufnahme der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder erfolgt durch den Vorstand; sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (4) Durch die Generalversammlung können Personen, die sich um die Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Verlust der Rechtspersönlichkeit, Ausschluss oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (2) Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird mit Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann durch den Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten ausgesprochen werden. Dagegen ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedschaft ruht.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. (3) genannten Gründen über Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen und Vorschläge zur Errichtung des Vereinszieles zu machen; sie besitzen das Teilnahme- und Stimmrecht in der Generalversammlung. Das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dessen Interessen und dem Ansehen des Vereines schaden könnte; die Satzung des Vereines und die Beschlüsse seiner Organe sind zu beachten.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

1. die Generalversammlung (§ 9 bis 10)
2. der Vorstand (§§ 11 bis 13)
3. der Koordinationsausschuss (§ 16)
4. die Rechnungsprüfer (§ 14) und
5. das Schiedsgericht (§ 15)

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre am Sitz des Vereines statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG)
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail Anschrift) einzuladen.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a-c), durch die / einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e)
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Weg einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen Statuten geändert werden oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in, schließlich das an Jahren älteste Vorstandsmitglied. Über die Generalversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift abzufassen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses, des Berichtes der Rechnungsprüfer und die Entlastung des Vorstandes;
- b) Bestellung und Enthebung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer;
- c) Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag und über das Arbeitsprogramm;
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft; Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss aus dem Verein;
- f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige Anträge aufgrund der Tagesordnung;
- g) Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

§11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in. Zusätzlich ist jede im Gemeinderat vertretene politische Partei berechtigt, ein Mitglied in den Vorstand zu entsenden.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs.10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandmitgliedes in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Fall des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a-c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmann/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigung, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmann/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfer obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 und 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecke der Sozialhilfe.

Lasberg, am 07. Juli 2005

Die Proponenten:

*Bgm. Josef Brandstätter e.h. / Vizebgm. Leopold Stütz e.h./ GV Franz Binder e.h.
GV Friedrich Hackl e.h. / GV Johann Puchner e.h. / GV Gerlinde Tucho e.h.*

Vizebürgermeister Stütz berichtet in diesem Zusammenhang noch über den Start des LA 21-Prozesses im September 2005 und lädt alle Mitglieder zur aktiven Mitarbeit in der Dorfentwicklung und im LA-21 Prozess ein. Er gibt die folgenden ersten Termine bekannt:

| | | | |
|------------------|-------|--|--|
| 19.09.05 | 20,00 | Bürgerpräsentation | Projektvorstellung und Mitarbeiterrekrutierung |
| 29.09.05 | 20,00 | Impulsgruppe "Wirtschaft u. Tourismus" | Moderierte Analysegruppen 1 |
| 03.10.05 | 20,00 | Impulsgruppe "Lasberg im Jahre 2010" | Moderierte Analysegruppen 2 |
| 06.10.05 | 20,00 | Impulsgruppe "Verkehr und Ortsbildgestaltung" | Moderierte Analysegruppen 3 |
| 13.10.05 | 20,00 | Impulsgruppe "Bildung, Kultur, Familie, Freizeit" | Moderierte Analysegruppen 4 |
| 20.10.05 | 20,00 | Impulsgruppe "Jugend in Lasberg" | Moderierte Analysegruppen 5 |
| 24.10.05 | 20,00 | Impulsgruppe "Umwelt, Ökologie, Energie, Landwirtschaft" | Moderierte Analysegruppen 6 |
| 27.10.05 | 19,00 | Strategieteam | Zusammenfassung Analyse; Zielformulierung; Aufträge für Impulsgruppen; Information und bei Bedarf Beschlussformulierung für Gemeinderat; Teilnehmer: Mitglieder aller Fraktionen, Impulsgruppenleiter; |
| Nov. od. Dez. 05 | | Gemeinderat | Information und bei Bedarf Beschluss |
| Anfang Nov. 05 | | Schulung der Impulsgruppenleiter | Handwerkszeug für Impulsgruppenleiter |

Abschließend stellt Vizebürgermeister Stütz den **Antrag**, die Statuten für die Gründung des Vereines „Lasberger Zukunft – Verein für Dorfentwicklung“ so wie vorgetragen zu beschließen und der Vereinsbehörde zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Vorsitzende stellt fest, dass nur mit dem Verbleib in der Ortsentwicklung auch entsprechende Geldmittel des Landes erlangt werden können.

Das Gemeinderatsmitglied Günter Kainmüller fragt an, ob der Gemeinde für den Verbleib in der Ortsentwicklung Kosten entstehen. Der Vorsitzende meint, dass im Gegenteil wie vorher erwähnt vom Land Förderungen dafür erlangt werden können.

Abstimmung: Dem Antrag des Berichterstatters wird durch Handerhebung einstimmig stattgegeben.

Zu Punkt 7 der Tagesordnung: Förderung der Blasmusik im Bezirk:

Änderung des Beschlusses betreffend die Gewährung einer Gemeindeförderung für den Bezirks-Blasmusikverband im Sinne des Vorschlages der Bürgermeisterkonferenz

Der Vorsitzende ersucht das Gemeinderatsmitglied Wolfgang Freudenthaler um Berichterstattung. Dieser führt aus, dass der Gemeinderat in der Sitzung am 21. Juni 2001 die Gewährung einer jährlichen Gemeindeförderung für den Bezirksblasmusikverband mit 50 Groschen je Einwohner beschlossen hat. Zwischenzeitlich erfolgte die Euroumstellung, wobei die exakte Umrechnung einen Förderbetrag von 4 Cent je Einwohner ergibt.

Im März 2003 hat die Bürgermeisterkonferenz unter Allfälliges die Anpassung der Gemeindeunterstützung auf Grund des Ersuchens des Bezirksblasmusikverbandes von 4 auf 5 Cent je Einwohner den Gemeinden empfohlen. Dieser Beschluss wurde aber am Gemeindeamt nicht registriert. Das Gemeindeamt wurde nun mit der Aufforderung zur Leistung des Gemeindebeitrages für 2005 durch den Blasmusikverband darauf aufmerksam.

Um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen ist daher heute der Beschluss zur Anpassung der Gemeindeförderung für den Bezirks-Blasmusikverband im Sinne des Vorschlages der Bürgermeisterkonferenz von 4 auf 5 Cent je Einwohner zu fassen und der Berichterstatter stellt in diesem Sinne den **Antrag** auf Beschlussfassung.

Das Gemeinderatsmitglied Franz Zeindlinger fragt an, ob die Gemeinde als Abgangsgemeinde Vereinsförderungen einstellen muss. Der Vorsitzende erläutert, dass mit der Abgangssituation Förderungen an Private bzw. Doppelförderungen eingestellt werden müssen.

Abstimmung: Dem Antrag wird durch Erhebung der Hand ohne einer Debatte einstimmig zugestimmt.

Zu Punkt 8 der Tagesordnung: Allfälliges

Das Gemeinderatsmitglied Mag. Leitner berichtet von Verkehrsunfällen bei der Etnzbach-Brücke und dass die Brücke an der engsten Stelle nur rund 5,60 Meter breit ist. Es wäre sicherlich sinnvoll, dass die Beton-Schrammborde farblich gekennzeichnet werden und auch die Enden mit Leitpflocken versehen werden. Der Vorsitzende bemerkt dazu, dass bereits nächste Woche eine Begutachtung durch die Verkehrsbehörde erfolgen wird und er diese Vorschläge vorbringen wird.

Die Ausschussobfrau Gerlinde Tucho berichtet über den Infoabend für die Wohnungsinteressenten an dem dritten WSG-Mietwohnhaus. Die Wohnungswerber haben die Erhebungsbögen erhalten und die bestehende Planung soll noch geringfügig angepasst werden. Es werden auch weitere Wohnungen im WSG-Haus sowie auch in der LAWOG frei, sodass im nächsten Jahr 15 Wohnungen zu vergeben sind.

Das Gemeinderatsmitglied Andrea Bauer fragt an, ob für das angeregte Spielgerät im Feistritzpark schon etwas unternommen wurde. Der Vorsitzende bemerkt dazu, dass er mit Herrn Puchner im Gespräch ist, aber der passende Baum mit Ästen zum Klettern noch nicht zur Verfügung steht.

Das Gemeinderatsmitglied Gratzl berichtet, dass um 23 Uhr die Straßenbeleuchtung vor ihrem Haus ausfällt. Sie fragt weiters an, ob sie einen Verkehrsspiegel an der Straßenbeleuchtung montieren lassen kann.

Der Vorsitzende berichtet, dass die Projektunterlagen für § 14 Trassenverordnung der S 10 am Gemeindeamt aufliegen. Die Auflage läuft bis 28. Juli 2005. Stellungnahmen von Bürgern und Interessensvertretern können bis zu diesem Tag beim Gemeindeamt schriftlich abgegeben werden. Die Stellungnahme der Gemeinde ist bis Mitte September an das Ministerium zu senden. Aus diesem Grund wird am Donnerstag, den 4. August 2005, um 20 Uhr, in der Musikschule wieder eine öffentliche Arbeitskreissitzung zur Beratung der Stellungnahme der Gemeinde stattfinden. Der Gemeinderat wird diese am 15. September 2005 behandeln. Grundsätzlich werden die bisher erarbeiteten Standpunkte der Gemeinde wiederholt dargelegt.

Der Vorsitzende berichtet weiters, dass vor der Gemeinderatssitzung eine Schulausschusssitzung stattfand. Im Zuge dieser Sitzung haben sich die Ausschussmitglieder davon überzeugt, dass die Herstellung einer Verbindungstür zwischen den Klassen im Erdgeschoss für den Unterricht vorteilhaft ist. Dies wird nun geprüft und nach Möglichkeit in den Ferien durchgeführt.

Der Vorsitzende informiert weiters, dass Herr Fischbach, Am Kopenberg Nr. 10, bemerkt hat, dass sein Gartenzaun auf öffentliches Gut steht und er rund 20 m² öffentliches Gut benützt. Er möchte diesen Grundstreifen kaufen. Als angemessener Preis wäre der Kaufpreis von rund 36,- Euro möglich, wobei die Vermessungskosten vom Antragsteller zu zahlen sind.

Der Vorsitzende gratuliert der Ortschaft Elz und dem Elzer Ortsentwicklungsverein, welche für die vielseitigen Aktivitäten auf dem Gebiet der Ortsentwicklung mit dem ersten Preis beim Wettbewerb der Ideen ausgezeichnet wurde. Die Verleihung des Preises mit einer Prämie von 3.000 Euro fand am 27. Juni in Linz statt.

Der Vorsitzende informiert auf Ersuchen von VS-Direktor Ortner den Gemeinderat, dass künftig keine Einladungen von Parteien mehr über die Schule verteilt werden.

Es gibt einige Anregungen für Verkehrssicherheitsmaßnahmen, die bei der BH zur Prüfung eingereicht sind.

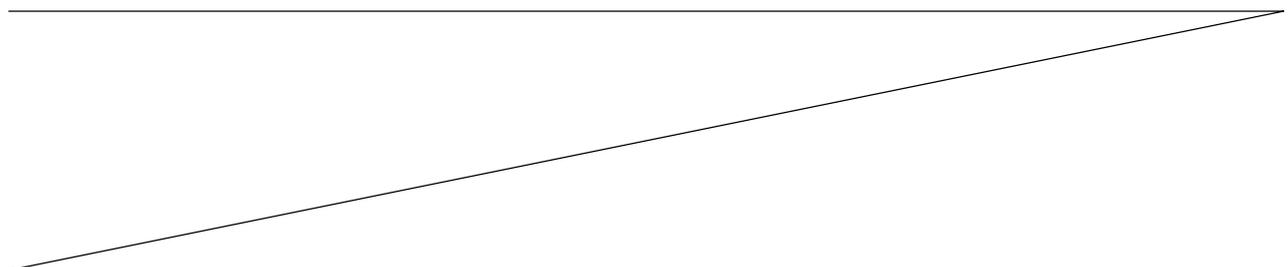
Der Vorsitzende informiert weiters, dass im Wege einer AMS-Wiedereingliederungsaktion eine Krankenstandsvertretung für Herrn Josef Haunschmied in der Person des Hr. Urmann eingestellt wurde.

Das Gemeinderatsmitglied Sieglinde Gratzl bittet um Prüfung, ob die Errichtung eines Lärmschutzes bei der Zufahrt Dr. Duncan möglich ist.

Das Gemeinderatsmitglied Binder fragt an, ob ein Kindertheater eine parteipolitische Veranstaltung ist. Der Vorsitzende meint dazu, dass eine solche Veranstaltung sicherlich als politische Werbung gemacht wird und dies sei in der Schule entschieden abzustellen. Die Volksschule soll nicht in die Nähe von politischen Parteien gerückt werden.

Das Gemeinderatsmitglied Mag. Leitner ergänzt, dass es nicht die Absicht war, jemand zu hintergehen. Dies wurde mit dem Schulleiter abgesprochen und wird nicht mehr stattfinden.

Der Vorsitzende wünscht den Gemeinderatsmitgliedern eine erholsame Sommerpause und schließt die Sitzung.



Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 19. Mai 2005 werden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21.30 Uhr.

Gemäß § 54 Abs. 3 der GemO 1990 i.d.g.F. ist die Verhandlungsschrift vom Vorsitzenden, von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, welche zu Beginn jeder Sitzung dem Vorsitzenden von den jeweiligen Fraktionsobmännern namhaft gemacht wurden, und vom Schriftführer zu unterfertigen. Als Protokollfertiger wurden Vizebgm. Leopold Stütz von der ÖVP-Fraktion, Franz Binder von der SPÖ-Fraktion und Günter Kainmüller von der FPÖ-Fraktion genannt.

Josef Brandstätter e.h.

.....
(Vorsitzender)

Leopold Stütz e.h.

.....
(Gemeinderatsmitglied – ÖVP-Fraktion)

Christian Wittinghofer e.h.

.....
(Schriftführer)

Franz Binder e.h.

.....
(Gemeinderatsmitglied – SPÖ-Fraktion)

Günter Kainmüller e.h.

.....
(FPÖ-Gemeinderatsmitglied)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 15. September 2005 keine Einwendungen erhoben wurden / ~~über die erhobenen Einwendungen der beigefügte Beschluss gefasst wurde.~~

Lasberg, am 15.9.2005

Der Vorsitzende:

.....